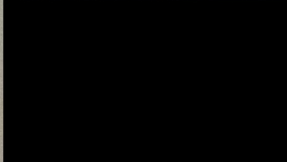




Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin



Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

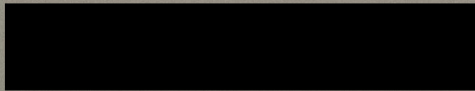
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 30. Juli 2021

BETREFF Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 151

BEZUG Ihre Anfrage vom 7. Juni 2021



mit E-Mail vom 7. Juni 2021 beantragten Sie im Rahmen der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ über die Plattform frag-den-staat.de u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Herausgabe

„sämtliche[r] Dokumente u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Allianz SE im Jahr 2018 in Ihrem Haus (Kanzleramt).

Mit E-Mail vom 8. Juli 2021 schränkten Sie Ihren Antrag ein und begehrten Auskunft,

[...], „ob die angefragten Dokumente vorhanden sind.“

Nach derzeitigem Bearbeitungsstand möchte ich Sie bereits heute auf nachfolgende allgemeine Erwägungen hinweisen:

1. Ihr Antrag als Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ ist nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG nicht hinreichend bestimmt.

Es werden an die **Bestimmtheit eines Antrags** auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG nur inhaltliche Mindestanforderungen gestellt, die den Zweck haben, dass die öffentliche Stelle, hier also das Bundeskanzleramt, den Antrag bearbeiten kann.

Der in Ihrem Antrag benannte Antragsgegenstand ist nicht hinreichend bestimmt, denn „**sämtliche**“ Dokumente „im Zusammenhang mit Treffen“ ohne Sachbezug können nicht recherchiert werden. Im Bundeskanzleramt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form entsprechend der Registraturrichtlinie veraktet. Mithilfe der Registraturmittel des Bundeskanzleramtes ist lediglich eine sachthemenbezogene Recherche möglich.

2. Unabhängig von der Unbestimmtheit Ihres Antrages liegen Anhaltspunkte für eine **rechtsmissbräuchliche** Antragstellung vor.

Mit der Kampagne wird ein langjähriges Ziel der Lobbyarbeit von *abgeordnetenwatch.de* und *frag-den-staat* fortgeführt. Dies soll – wie angekündigt – durch eine Steigerung des Antragsvolumens in den Folgejahren („*in der Zukunft tausende Anfragen pro Jahr*“) erreicht werden. Hierdurch soll eine funktionelle Überlastung der Bundesregierung im Allgemeinen und des Bundeskanzleramtes im Besonderen herbeigeführt werden, um die Bundesregierung auf diese Weise zu veranlassen, ein „echtes Lobbyregister“ im Sinne der Kampagne einzuführen. Die Kampagne zielt auf die Einführung einer Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten ab; ihr Zweck liegt somit „außerhalb des IFG“ und ist daher rechtsmissbräuchlich.

Dabei ist unerheblich, ob sich Ihr Antrag, wie in der ursprünglichen Form, auf Zugang/Herausgabe von Dokumenten richtet, oder wie nach Ihrer Antragsumstellung auf eine Auskunft bezieht, ob und ggf. wie viele Dokumente vorhanden sind. Denn auch die Auskunft ist Teil der genannten Kampagne und bereitet lediglich den Informationszugang durch Herausgabe von Dokumenten vor. Endziel der Kampagne bleibt auch bei einem vorbereitenden Auskunftersuchen das außerhalb des IFG liegende Ziel eines „echten Lobbyregisters“ im Sinne der Antragstellung.

3. Hinsichtlich der grundsätzlichen Erhebung von Gebühren ist im Übrigen unerheblich, ob sich Ihr Antrag auf die Herausgabe von Dokumenten richtet oder es sich nunmehr „nur“ noch um eine einfache Auskunft handeln soll, ob und ggf. wie viele Dokumente vorhanden sind.

Einfache Anfragen sind vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand oder auch einfache schriftliche Auskünfte. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige **Verwaltungsaufwand entscheidend**, jedoch nicht der Umfang der Auskunft. Im vorliegenden Fall dürfte der zeitliche Aufwand erheblich über dem einer einfachen Anfrage von bis zu 30 Minuten liegen (Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV), sodass grundsätzlich der Gebührenrahmen gemäß Teil A Nr. 2 der IFGGebV von 15 EUR bis 500 EUR eröffnet wäre. Die konkreten Kosten können allerdings erst mit Abschluss des Verfahrens berechnet werden.

4. Des Weiteren können, unabhängig davon, ob Sie Ihren Antrag konkretisieren, dem von Ihnen begehrten Informationszugang weitere Versagungsgründe entgegenstehen, insbesondere der *Schutz behördlicher Beratungen* (§ 3 Nr. 3 b IFG) sowie der *Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung* betroffen sein, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als anerkannter ungeschriebener Ausschlussgrund ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse an einem geschützten Willensbildungs- und Entscheidungsprozess darstellt, der auch einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt.

Darüber hinaus könnte u.a. der Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 4 Abs. 1 IFG) sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 Satz 2 IFG) betroffen sein und einem Informationszugang entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

